

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Schriften und Appellate
Johanniskirche 33.
Bemerkungen der Redakteur
Dr. Pätzler im Renditz.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Rathaus von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke an Wochentagen bis
zum Nachmittag, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1½ Uhr.
Adressat für Interessenssache:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Domstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Nº 303.

Freitag den 30. October.

1874.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
zum Reformationsfest nur Vormittags bis 1½ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung,
die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Vereinigte Freischule betreffend.
Dienjenigen Eltern, welche für Ostern 1875 um Aufnahme ihrer Kinder in die Freischule bei uns nachzufragen gehörten sind, haben ihre Gedanke von jetzt an bis spätestens den 7. November d. J. auf dem Rathause in der Schulerception, 2. Etage, Zimmer Nr. 10, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes und den Impfstein vorzulegen. In die unterste Classe der Schule können nur Kinder Aufnahme finden, welche zu Ostern 1875 das sechste Lebensjahr vollendet und das siebente noch nicht überschritten haben. Kinder, welche schon einige Jahre Schulunterricht genossen haben, können, soweit noch Raum vorhanden, in die oberen Classen der Schule aufgenommen werden.

Leipzig, am 14. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Willich, Ref.

Gestaltung der Leipziger Volksschule nach den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes.

(Schluß.)

Das Gesetz hat die Schulbehörde nach dem Grundsatz organisiert: Die Schule gehört der Gemeinde, der Staat übt die Oberaufsicht.

Bisher hatten die Stadtverordneten als direkte Vertreter der Gemeinde nur die Kontrolle und das Einpruchtrecht bei Beschlüssen; der Rath in Leipzig war tatsächlich unmittelbare Behörde für die Lehrer. Von nun an ist der Schulvorstand, der in Leipzig Schulausschuss heißen wird, unmittelbar vorgesetzte collegialische Behörde; der Rath als Corporation tritt eintheilte als Behörde zurück, indem er nur kontrollirende Aufsicht führt und kein Budgetrecht hat; andertheils erhebt er sich über die bisher eingenommene Stellung, indem er im Verein mit dem staatlichen Bezirksschulinspector ein oberes Schulcollegium, die höhere Instanz in Schulsachen, die Bezirksschulinspector bildet. Der Rath gibt aber auch Mitglieder ab zur Bildung des Schulausschusses, und bleibt Patron (Collator).

1. Der Schulausschuss.

Er wird zusammengetragen aus einer durch Localstatut festzustellenden Anzahl von Gemeindemitgliedern, welche zugleich Mitglieder der evangelisch-lutherischen Schulgemeinde sein müssen, gewählt aus dem Stadtverordneten-Collegium und durch dasselbe; ferner aus Mitgliedern des Rathes und endlich aus einer entsprechenden Zahl von Bürgern. Directoren zählen hier als Lehrer. Das Mitglied des Schulausschusses heißt Schulbeamter. Das Amt ist ein Ehrenamt und wird auf 3 Jahre verwalten. Localstatutarisch ist die Anzahl der Mitglieder festzulegen. Das Gesetz sagt, daß nicht weniger als 4 und nicht mehr als 12 Mitglieder einen Schulausschuss bilden sollen. Vermöglich wird Leipzig einen Schulbezirk mit einem Schulbudget bilden wollen. Dann ist die Zahl 16 (8 Stadtverordnete, 4 Rathsmitglieder, 1 Geistlicher, 3 Lehrer) eine geringe.

Der Wahlkastus, nach welchem die Mitglieder, die in den Schulausschuss kommen sollen, gewählt werden, geschieht nach dem dahin einschlagenden allgemeinen Gesetzen; ebenso trifft der Rath auf Grund §. 115 der Städteordnung Bestimmung betreffs der Wahl des Vorsitzenden im Schulausschuss. Zum Bebau der Wahl der in den Schulausschuss eintretenden Lehrer, beziehentlich Directoren hat der Vorsitzende sämtliche Directoren, beziehentlich ständige Lehrer zusammenberufen; nur für das erste Mal, welches spätestens im December 1874 zu geschehen hat, hat die Bezirksschulinspection den Antrag, die Wahl der Lehrer zu leiten. Zwei Dritteltheile aller wahlberechtigten Lehrer und Directoren müssen anwesend sein, wenn die Wahl gültig sein soll.

Der Schulausschuss hat zweierlei Funktion; einmal äußere Verwaltung der Schulen in Bezug auf Bauten, Beschaffung der nötigen Schullocalen, Ausstellung der jährlichen Voranschläge über die Ertrödernisse der Schulen; dann Schulaufsicht zu führen und eine auf innere Angelegenheiten der Schule bezügliche Tätigkeit zu entwickeln. Dem Schulausschusse steht zu: die Wahl und Einführung der nötigen Lehrmittel und Lehrbücher, aber unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors, ferner Wahl der vom Collator vorgeschlagenen Beamter um Schulstellen, Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere befreit Abstellung von Schulversäumnissen. Was die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amt betrifft, so bestimmt die Vollzugsverordnung, daß die fachmännischen (pädagogischen) Mitglieder, die im Schulausschusse

sind, Organ des Schulausschusses sein sollen. Andere Mitglieder des Schulausschusses (Schulausschusses) haben zwar das Recht, ihre Wahrnehmungen über die Leitung der Schulen bei den gemeinschaftlichen Berathungen, die in jedem Vierteljahr mindestens einmal stattfinden müssen, zur Sprache zu bringen, sind aber zu selbstständigem Eingreifen in die Schulleitung, sowie zur Berechtigung des Lehrers nicht befugt (§. 24 des Gesetzes, §. 51 der Vollzugs-Verordnung).

Werden innerhalb des Schulausschusses Deputationen für einzelne Geschäfte ins Leben gerufen, so haben sie, sobald ihre Thätigkeit auf das Gebiet der Pädagogik hinausgeht, sich mit den im Schulausschuss befindenden Lehrern und Directoren zu beschäftigen. Gelingt dies nicht, so muß ein Plenumsschluß des Schulausschusses über betreffende Angelegenheiten herbeiführt werden.

Der Vorsitzende des Schulausschusses sorgt für die Ausführung aller Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Schulinspection und mit andern Behörden. Er führt das Siegel des Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

2. Die Bezirksschulinspection.

Sie besteht, wie schon oben erwähnt ward, aus dem Stadtrath im Verein mit dem vom Staate eingesetzten Bezirksschulinspector, welcher in Leipzig auch den Namen Schulrat führt.

Es ist zu scheiden die Tätigkeit des Bezirksschulinspectors als Einzelperson und als Mitglied der corporativen oder collegialen Behörde. Im ersten Fall hat er z. B. im Monat October oder November jedes Jahres Bezirksskonferenzen mit Lehrern und Directoren abzuhalten, in welchen über wissenschaftliche oder in das praktische Amtsbetrieb einschlagende Gegenstände verhandelt wird; er hat die Schulen und Classen zu revidieren, über die Leistungen aller einzelnen Lehrer, öffentlicher wie Privatlehrer Bericht an die Ministerialbehörde zu erstatten, innerhalb eines zweijährigen Zeitraums wenigstens einmal; hat die Stundenpläne der Directoren zu besichtigen, Urlaubsgesuche der Lehrer und Directoren von 4 Tagen ab bis 4 Wochen zu genehmigen; hat auch alljährlich die Hauptkonferenz der 25 Bezirksschulinspectoren des Landes in Dresden im Monat Februar oder März jedes Jahres zu besuchen u. s. w. u. s. Im andern Falle sitzt er als Mitglied der Bezirksschulinspection in der Reihe der Mitglieder des Stadtrathes. Das Directatorium auctorum kommt da dem Stadtrath zu und zwar haben alle Verbindungen und Eingaben, die von der obersten Schulbehörde, dem Ministerium des Unterrichts, an die Bezirksschulinspection gerichtet sind, zunächst an das juristische Mitglied der Bezirksschulinspection zu gelangen. (Vergl. S. 34 d. G. u. S. 66 der Vollz.-Ver.). Dieses als Verwaltungsbeamter bestellte Mitglied der Bez. Schul-inspection soll „namentlich nach dem ihm zuzuhenden Einfluß auf die äußeren Verhältnisse der Schulgemeinde, über die ihrer Oberaufsicht untergebenen Schulen vorschristmäßig wachen“, unbeschadet der Aufsichtspflicht des vom Staate bestellten Bezirksschulinspectors.

Die Bezirksschulinspection ist auch für die Schulvorsstände der Confession der Minderzahl (jüdische, katholische u. a.) die nächste vorgesetzte Behörde. 3. Die oberste Schulbehörde.

Sie hat die oberste Schulaufsicht zu führen, veranstaltet die Lehrerprüfungen, entscheidet über Beschwerden gegen die Bezirksschulinspection und gegen die fachmännischen Bezirksschulinspectoren, gibt allgemeine Normen betreffs Lehrbücher und Lehrmittel, gewährt Urlaub auf länger als 4 Wochen, hat die Entschließung über die Emeritierung von Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehalts, die Genehmigung der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten u. s. w. u. s. Das Ministerium des Unterrichts hat einen

Dienjenigen Gewerken, welche Bauarbeiten u. s. f. für den Rath der Stadt Leipzig ausgeführt haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechnungen sofort an das Rathaus-Gesamt gelangen zu lassen.

Leipzig, am 28. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Gewölbe-Bermietung.

Das im Erdgeschoss des Börsengebäudes auf der Stockausseite befindliche zweite Gewölbe vom Salzgäßchen aus nebst Niederlagsraum unter der Freitreppe soll vom 1. April f. J. an gegen halbjährliche Rendite anbetreffend an den Meistbietenden vermietet werden, wozu wir einen Versteigerungstermin auf

Freitag den 6. November d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumen und Wettbewerbe hierdurch auffordern, in demselben sich an Rathausstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen liegen ebendaselbst schon jetzt zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 28. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

Die wegen des Reformationsfestes am Sonnabend den 31. October d. J. ausfallende Produktionenbörse wird am

abgehalten werden.

Leipzig, den 27. October 1874.

Freitag, den 30. October 1874

Die III. Section des Börsenvorstandes.

ständigen Beauftragten für Volkschulzahlen, wie es ein Organ für Seminare und für höhere Schulen, sowohl Gymnasien als Realschulen, beibt. Mit dem Titel eines Geheimraths ist der bisherige Seminar-director Kodel in Dresden als vortragender Rath im Ministerium in Volkschulzahlen angestellt worden.

4. Das Directariat.

Schulen, an denen sechs oder mehr Lehrer wirken, sind unter die Leitung eines Directors zu stellen, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulacten, die Überwachung der Unterrichtserteilung und der Schuldisziplin, sowie unter Berathung mit den Lehrern die Enthwerfung des Lehrplans zufällt. Mittlere und höhere Volkschulen sind stets unter einen Director zu stellen. Der Director ist nicht Aushaber des Religionsunterrichts; vielmehr wird von der Kirchenbehörde ein Geistlicher als Inspector bestellt werden, dem die Pflege zufällt, dem Religionsunterrichte beizuwollen, so oft als ihm im Interesse des letzteren zu liegen scheint. Über etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äußern, oder sie nach Umständen im Schulvorstand, beziehentlich bei dem Bezirksschulinspector, zur Sprache bringen. Der Schulvorstand, beziehentlich der Bezirksschulinspector, haben die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwerden des beauftragten Geistlichen in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Entscheidung darauf zu eröffnen, damit derselbe, sofern eine Bestädtigung nicht zu erzielen sein sollte, seine vorgesetzte Behörde um Vermittelung angehen kann (vergl. S. 29 des Ges. und S. 57 der Vollz.-Ver.). Turnen und Zeichnen werden besonders inspiciert.

Wir sehen, daß die Leipziger Volkschule eine bestimmt ist, und daß in einem Hause zu der selben Zeit Inspiciren halber Herr Hinzer, Herr Dr. von, Herr Schulrat Dr. Hempel, ein Geistlicher und der Director begegnen können. Vielleicht ist zusätzlich auch Herr Geheimrat Kodel von Dresden dafelbst eingetroffen. — Der Director hat sich — so lautet seine Instruction — mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel (auch im Religionsunterricht) aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder fahrlässigen Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten.

Beschwerden über Lehrer und Schule sind zunächst bei dem Director anzuheften; wenn sie da nicht auszgleichen werden können, sind sie beim Schulausschus vorzubringen.

Selbsthilfe und eigenmächtiges Zurückhalten eines Schülers vom Schulbesuch sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Schulvorstandes oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern, die im Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29 des Bundes-Strafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu abenden. Bevor jedoch die ganze Strenge des Gesetzes angerufen wird, können localstatutarische Maßregeln vorgesehen werden, wie: die Eltern, Erzieher, Lehrerinnen oder Dienstherren und Arbeitgeber mündlich oder schriftlich erinnern zu lassen.

Unbefugtes Eintreten in das Glassenzimmer der Volkschule oder der Fortbildungskontrolle, ferner Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler fallen unter die Rubrik: Versfahren in Verwaltungskontrollen nach Gesetz vom 22. April 1873. Immer hat sich der beschwerende Vater oder die an seiner Statt schützende Person zuerst an das Directrium der betreffenden Schule zu wenden.

III. Die Anstellung der Lehrer.

Es werden im Gesetz unterschieden: Vicar, Hülflehrer und ständiger Lehrer. Die Annahme

eines Hülflehrers (provisorischen Lehrers) kann nur mit Vorwissen und unter Genehmigung des Bezirksschulinspectors erfolgen, welcher dafür zu sorgen hat, daß nicht solche Schulstellen für bleibend nothwendig zu erachten sind, bloß durch Hülflehrer versehen, sondern mit ständigen Lehrern besetzt werden. Ebenso ist festzuhalten, daß in der Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als ein provisorischer angestellt wird (vergl. S. 63 der Vollz.-Ver.). Für jede zu besetzende Stelle hat der Collator (der Stadtrath) binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulausschuss drei geeignete Bewerber vorzuschlagen und gleichzeitig dem Bezirksschulinspector zu beantragen, mit denselben am Schultische vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten. Den Probeschein ist der Reiseaufwand aus der Schule zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht gestattet, doch kann der Schulabschluß auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der vorgeschlagenen wählt oder dem Collator die freie Wahl überlässt.

Wird durch localstatutarische Bestimmung ein für allemal das Aufstellen der Lehrer in die zur Erledigung kommenden höher besoldeten Stellen vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrerstellen, mit alleiniger Ausnahme der des Directors, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß dem Schulausschuss das votum negativum in Betreff eines durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers eingeräumt wird, so hat der Schulausschuss nur bei Abschaffung der Wiederbeschaffung der nach Aufrufen frei gewordenen letzten Stelle sofort der Bezirksschulinspection Anzeige zu machen. Die Bezirksschulinspection schreibt die Stelle in der Leipziger Zeitung und im Dresdener Journal aus. Eingehen sich Schulvorstand und Collator dahn, einen ihrer Hülflehrer (provisorischen Lehrer) in die letzte Stelle, die durch Aufstellen frei geworden ist, einzuladen zu lassen, so unterbleibt auch die Ausschreibung dieser Stelle. Vicar stellt stets bloß der Bezirksschulinspector an. Wacht jedoch der Schulvorstand (Schulausschuss) vom Widerspruchstreite Gebrauch, so ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise zu befüllen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Aufrufen in den unteren Stellen wieder stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein Lehrer in Leipzig berufen wird, welcher eine Stelle hinter dem vom Schulausschuss abgelehnten Lehrer einnimmt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in Leipzig das Aufrückungssystem mit dem Vorbehalt des Einspruchs gewählt werden wird.

Der Genuss der freien Wohnung oder daß den örtlichen Verhältnissen entsprechende Aequivalente an Geld sind in der Anstellungsurkunde als Bestandtheile des Dienstinkommens aufzuführen. Die Wohnungskapitalen müssen von Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren revisiert werden. Hülflehrer, Vicar und Lehrerinnen haben um Umzugsosten ebenso Anspruch wie ständige Lehrer.

Die Einweihung der Directoren und ständigen Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener Feierlichkeit in der Schule vor versammelten Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des Schulvorstandes, sowie derjenigen Gemeindeglieder, die sich freiwillig dazu einfinden.

Hülflehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gelang, Turnen und Schönschreiben sind einer Amts-Prüfung zu unterworfen und können die Rechte ständiger Lehrer erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volkschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden ertheilen. (Vergl. S. 17 des Ges. und S. 34 der Vollz.-Ver.)

In vielen Dingen stimmt die bisherige Praxis in der Leipziger Volkschulverwaltung mit dem